



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Designation der zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646.
Nov.

beste gehalten worden, man solte sich wegen der Clausul de Antegravatis noch etwas besser bedenken, und unterdessen mit der Conferenz in andern Punkten fortfahren, darzu sie dann allen glücklichen Succes wünschten; und weiln Herrn Graff Orensterns Excellenz wieder nach Osnabrück verreisen würden, so solten wir mit Herrn Salvii Excellenz, welche allhie verbleiben würden, aus allen vorgehenden Dingen vertraulich communiciren.

Weiln nun zu beforgen, daß auch Herrn Salvii Excellenz sich nicht so gar lange hier aufhalten möchten, und gleichwohl dem Evangelischen Weien hochlich daran gelegen, daß diese Unterredung in Anwesenheit Sr. Excellenz nicht allein fortgesetzet, sondern auch zu Ende gebracht werde, unsere Hochgeehrte Herren aber, wir wir von den Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten vernommen, Bedenken tragen selbsten anhero zu kommen, oder aber denen hiesigen Vollmacht aufzutragen; uns aber ganz unmöglich fällt alle Tage hinüber zu schreiben, und mit der Conferenz, bis die Herren antworten, innen zu halten; so gelanget an dieselbe unser freundlich-fleißiges bitten, da sie je nicht in Person herüber kommen, oder jemand anders Gewalt geben wolten, darüber wir sie doch hemic nochmahl ersuchen, sie möchten nicht allein über dasjenige, was ihnen anjego communiciret wird, sondern auch über die sämtlichen Articul der Evangelischen Endlichen Erklärung ihre Gedanken ohnverlängt eröffnen, was bey jeglichem Articul pro ultimo dergestalt zu achten, daß man auch eheß damit aus der Sache kommen, und diese Handlung zu Aufenthalt des ganzen Hauptwerks ferner nicht verzögert werden möchte, unterdessen wollen wir in Nahmen Gottes progrediren, wie dann hierzu der heutige und morgende ganze Tag angewendet werden wird, und sollen dero vernünftige Bedenken pro re nata so viel möglich in Acht genommen werden; darum es hoch daran gelegen, daß unsere Hochgeehrte Herren solch ihr Gutachten beschleunigen, und solches uns diese Wochen noch gewiß zu schicken; wie wir dann nicht zweifeln, daß sie hierzu selbst geneigt und willig seyn werden. Wir bitten auch darum fernerwohl fleißigst und tragen darach ein sonderbares Verlangen. Dieselben hiermit Göttlicher Allmacht treulichster ergeben. Datum Münster den 11. Novembr. 1646.

Zu Münster anwesende Evangelische
Räthe, Bothschafften und Gesandte.

N. II.

Designatio der zu Münster anwesenden Evangelischen Ge-
sandten.

N. II.
Designation
der zu Mün-
ster anwesen-
den Evangelii-
schen Gesand-
ten.

Sachsen-Altenburg.
Sachsen-Coburg.
Sachsen-Weymar.
Brandenburg-Culmbach.
Brandenburg-Dönhofbach.
Pommern.
Württemberg.
Pfaltz-Beldenz.
Hessen-Cassel.
Hessen-Darmstadt.
Baden-Durlach.
Sachsen-Lauenburg.

Wetterauische Grafen. et ducatus
Fränkische Grafen.
Strasburg.
Regensburg.
Lübeck.
Nürnberg.
Frankfurt.
Ulm.
Eßlingen.
Memmingen.
Lindau.

N. III.
Münsterischer

Conclusum Evangelicorum Monasteriorum d. 10. Novembris hor. 8. 1646.

Berlich man sich, wie die Gesandtschaften Evangelischen Theils abzuteilen, daß nem-

N. III.
Conclusa im Evangelischen Fürsten- und Städte-Rath zu Münster,
in punto Grayaminum.